

RICHTLINIE 2007/39/EG DER KOMMISSION**vom 26. Juni 2007****zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Diazinon****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat teilte der Kommission mit, dass die in der Richtlinie 90/642/EWG festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Diazinon aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Aufnahme durch die Verbraucher möglicherweise geändert werden müssten. Der Kommission wurden Vorschläge zur Änderung der gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte übermittelt.
- (2) Die gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte und die vom Codex Alimentarius empfohlenen Gehalte werden nach ähnlichen Verfahren festgesetzt und bewertet. Der Codex enthält eine Reihe von Rückstandshöchstgehalten für Diazinon. Die gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte, die auf den Rückstandshöchstgehalten gemäß dem Codex basieren, wurden vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat auch im Hinblick auf die neuen Informationen bezüglich des Verbraucherrisikos bewertet.
- (3) Die lebenslange und die kurzzeitige Verbraucherexposition bei Aufnahme von Diazinon über Lebensmittel ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation ⁽²⁾ erneut geprüft und bewertet worden. Auf dieser Grundlage sollten neue Rückstandshöchstgehalte festgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass es zu keiner unannehmbaren Belastung der Verbraucher kommt.
- (4) Die akute Verbraucherexposition bei Aufnahme von Lebensmitteln, die möglicherweise Diazinonrückstände enthalten, ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffent-

lichten Leitlinien geprüft und bewertet worden. Das Ergebnis war, dass Gehalte von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen von bis zu den in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Höchstwerten keine akute toxische Wirkung haben.

- (5) Deshalb müssen die in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG festgesetzten Rückstandshöchstgehalte geändert werden, um eine ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle des Verwendungsverbots zu ermöglichen und die Verbraucher zu schützen.
- (6) Die Handelspartner der Gemeinschaft wurden über die Welthandelsorganisation zu den in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalten konsultiert, und ihre diesbezüglichen Äußerungen wurden berücksichtigt.
- (7) Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 90/642/EWG wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 27. Dezember 2007 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 28. Dezember 2007 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/28/EG der Kommission (ABl. L 135 vom 26.5.2007, S. 6).

⁽²⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues“ (überarbeitete Fassung), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, 1997 von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlicht (WHO/FSF/FOS/97.7).

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juni 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang II Teil A der Richtlinie 90/642/EWG erhalten die Zeilen betreffend Diazinon folgenden Wortlaut:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
„Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Diazinon
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte	
i) ZITRUSFRÜCHTE	0,01 (*)
Grapefruits	
Zitronen	
Limonen	
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)	
Orangen	
Pampelmusen	
Sonstige	
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)	
Mandeln	0,05
Paranüsse	
Kaschu-Nüsse	
Esskastanien	
Kokosnüsse	
Haselnüsse	
Macadamia	
Pekannüsse	
Pinienkerne	
Pistazienkerne	
Walnüsse	
Sonstige	0,01 (*)
iii) KERNOBST	0,01 (*)
Äpfel	
Birnen	
Quitten	
Sonstige	
iv) STEINOBST	0,01 (*)
Aprikosen/Marillen	
Kirschen	
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)	
Pflaumen	
Sonstige	

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Diazinon
v) BEEREN UND KLEINOBST	
a) Tafel- und Keltertrauben	0,01 (*)
Tafeltrauben	
Keltertrauben	
b) Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	0,01 (*)
c) Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)	0,01 (*)
Brombeeren	
Taubereen	
Loganbeeren	
Himbeeren	
Sonstige	
d) Andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte)	
Heidelbeeren	
Preiselbeeren	0,2
Johannisbeeren/Ribisel (rote, schwarze und weiße)	
Stachelbeeren	
Sonstige	0,01 (*)
e) Wildfrüchte	0,01 (*)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	
Avocadofrüchte	
Bananen	
Datteln	
Feigen	
Kiwis	
Kumquats	
Litchis	
Mangos	
Oliven (Tafeloliven)	
Oliven (zur Ölgewinnung)	
Papayas	
Passionsfrüchte	
Ananas	0,3
Granatäpfel	
Sonstige	0,01 (*)

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Diazinon
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	
Rote Rüben, Rote Beete	
Karotten, Möhren	
Maniok, Kassava	
Knollensellerie	
Meerrettich/Kren	
Topinambur	
Pastinaken	
Petersilienwurzeln	
Radieschen und Rettich	0,1
Schwarzwurzeln	
Süßkartoffeln	
Kohlrüben	
Speiserüben	
Yamswurzeln	
Sonstige	0,01 (*)
ii) ZWIEBELGEMÜSE	
Knoblauch	
Speisezwiebeln	0,05
Schalotten	
Frühlingszwiebeln	
Sonstige	0,01 (*)
iii) FRUCHTGEMÜSE	
a) Solanacea	
Tomaten/Paradeiser	
Paprika	0,05
Auberginen/Melanzani	
Okra	
Sonstige	0,01 (*)
b) Cucurbitaceae mit genießbarer Schale	
Gurken	
Einlegegurken	
Zucchini	
Sonstige	

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Diazinon
c) Cucurbitaceae mit ungenießbarer Schale	0,01 (*)
Melonen	
Kürbisse	
Wassermelonen	
Sonstige	
d) Zuckermais	0,02
iv) KOHLGEMÜSE	
a) Blumenkohle	0,01 (*)
Brokkoli	
Blumenkohl/Karfiol	
Sonstige	
b) Kopfkohle	
Rosenkohl/Kohlsprossen	
Kopfkohl	0,5
Sonstige	0,01 (*)
c) Blattkohle	
Chinakohl	0,05
Grünkohl	
Sonstige	0,01 (*)
d) Kohlrabi	0,2
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,01 (*)
a) Salate und ähnliche	
Kresse	
Feldsalat/Vogersalat	
Salat	
Endivien	
Rucola	
Blätter und Blattstiele der Brassica	
Sonstige	
b) Spinat und ähnliche	
Spinat	
Mangold	
Sonstige	
c) Brunnenkresse	
d) Chicorée	

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Diazinon
e) Kräuter	
Kerbel	
Schnittlauch	
Petersilie	
Sellerieblätter	
Sonstige	
vi) HÜLENGEMÜSE (frisch)	0,01 (*)
Bohnen (mit Hülsen) / Fisolen	
Bohnen (ohne Hülsen)	
Erbsen (mit Hülsen)	
Erbsen (ohne Hülsen)	
Sonstige	
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)	0,01 (*)
Spargel	
Kardonen	
Stangensellerie	
Fenchel	
Artischocken	
Porree	
Rhabarber	
Sonstige	
viii) PILZE	0,01 (*)
a) Zuchtpilze	
b) Wildwachsende Pilze	
3. Hülsenfrüchte	0,01 (*)
Bohnen	
Linsen	
Erbsen	
Lupinen	
Sonstige	
4. Ölsaaten	0,02 (*)
Leinsamen	
Erdnüsse	
Mohnsamen	
Sesamsamen	

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Diazinon
Sonnenblumenkerne	
Rapssamen	
Sojabohnen	
Senfsamen	
Baumwollsamens	
Hanfsamen	
Sonstige	
5. Kartoffeln/Erdäpfel	0,01 (*)
Frühkartoffeln	
Lagerkartoffeln	
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Blattstiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,02 (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,5

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“